



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.26 RRB 1912/1274**

Titel                       **Niveaulinien Wallisellen.**

Datum                     22.06.1912

P.                         437

[p. 437] A. Mit Eingabe vom 6. November 1911 übermittelt der Gemeinderat Wallisellen die Pläne für die abgeänderte Niveaulinie der neuen Äuglistraße, sowie der damit zusammenhängenden Niveaulinien der im Quartierplan Nr. 2 vorgesehenen Querstraßen II und III zur Genehmigung.

B. Die Abänderung erfolgte auf Wunsch zweier am Ausbau des Quartiers interessierten Grundeigentümer durch Beschluß der Gemeindeversammlung vom 12. Februar 1911 und die Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt Nr. 55 vom 11. Juli 1911.

C. Laut Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 14. Oktober 1911 sind daselbst keine Rekurse anhängig.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Abänderung der Niveaulinie der neuen Äuglistraße erstreckt sich auf eine Länge von 175 m von Profil 300 bis zu Profil 475 und besteht in der Hauptsache in einer Tieferlegung der Niveaulinie, wobei gleichzeitig die Neigung von 5,35% auf 5,78% vergrößert wurde.

Die Vorlage stimmt insofern nicht genau mit der Ausschreibung überein, als in dieser von einer Vergrößerung des Gefälles auf 6,1% die Rede ist.

2. Die Niveaulinien der beiden an die neue Äuglistraße anschließenden Querstraßen II und III sind im Quartierplanverfahren festgesetzt worden. Bei der Querstraße II wird die Neigung oberhalb der Rothackerstraße von 17,56 auf 15,6% reduziert. Bei der Querstraße III wird von Profil 45 aufwärts ebenfalls die Neigung reduziert und zwar von 9% auf 8%; außerdem fällt der beim Anschluß an die neue Äuglistraße vorgesehene 1,7 m hohe Treppenaufstieg ganz weg.

Die Abänderung der Niveaulinien dieser beiden Querstraßen ist in der Aus[s]chreibung nicht erwähnt.

3. Trotz der Differenz zwischen der Gefällsangabe im Plan und derjenigen in der Ausschreibung kann die Abänderung der Niveaulinie der neuen Äuglistraße zur Genehmigung empfohlen werden.

Für die Abänderung der Niveaulinien der beiden Querstraßen ist jedoch vorerst noch eine Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes zu verlangen.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Wallisellen vorgelegte Abänderung der Niveaulinie der neuen Äuglistraße zwischen den Profilen 300 und 475 wird genehmigt.

II. Die abgeänderten Niveaulinien der Querstraßen II und III werden zu vorheriger Ausschreibung an den Gemeinderat zurückgewiesen.



III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rücksendung eines Exemplars der genehmigten Niveaulinie, sowie der zur Ausschreibung zurückgewiesenen Vorlagen, der Eingabe des Jb. Näf-Kuhn und des Jb. Näf, Felixen, vom 9. Juli 1910 und des Gutachtens Bretscher vom 24. Oktober 1910, sowie an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017*]